

1. Nachtrag zum Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages zur
Anpassung an die Vorgaben der EG VO 1370/2007

- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag -

zwischen der

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN,

und der

NAHVERKEHR SCHWERIN GMBH

vom 30.10.2009

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin (im Folgenden LH Schwerin) hat im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (im Folgenden ÖPNV) mit der Nahverkehr Schwerin GmbH (im Folgenden NVS) zum 30.10.2009 einen Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages zur Anpassung an die Vorgaben der EG VO 1370/2007 - Öffentlicher Dienstleistungsauftrag - (im Folgenden öDA) geschlossen, welcher die NVS mit der Erbringung des Verkehrsangebots im sonstigen ÖPNV betraut.

Durch das 9. Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023 wurde zum 01.05.2023 das Deutschlandticket bundesweit eingeführt.

Zur vertraglichen Verankerung der Anerkennung des Tarifes „Deutschlandticket“ und den daraus resultierenden Ausgleichsleistungen wird gemäß § 10 Absatz 1 des öDA vom 30.10.2009 wie folgend ergänzt:

- (1) Die NVS erkennt das Deutschlandticket entsprechend des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) geändert worden ist, an. Die Tarifierkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundeseinheitlich gültigen Tarifbedingungen in den Bussen und Straßenbahnen der NVS. Davon ausgenommen ist die Petermännchenfähre auf dem Pfaffenteich. Die NVS ist zudem verpflichtet, an dem System zur Aufteilung von Einnahmen aus dem Deutschlandticket oder etwaiger Nachfolgeregelungen teilzunehmen, sofern diese gesetzlich oder durch andere verbindliche Regelungen vorgegeben werden.
- 2) Die NVS hat für das Jahr 2023 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihr durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Regelung der in der Anlage beigefügten Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023). Diese Ausgleichsleistungen dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 führen. Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben hinausgehen, sind zurückzuzahlen.

- 3) Folgende unter Nummer 6 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023 genannten Verpflichtungen werden an die NVS weitergegeben:
 - a. Die nach Nummer 5.4.4 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023 unterstützte Kontrollinfrastruktur muss ab dem 01.05.2023 drei Jahre im ÖPNV eingesetzt werden.
 - b. Bis zum 20. eines Monats müssen für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
 - c. Die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen durch die Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 müssen bis 31. März 2025 nachgewiesen werden.
- 4) Die in den Ziffern 1) bis 3) genannten Regelungen finden auch Anwendung, soweit eine Fortgeltung des Deutschland-Tickets und der Erstattungsregelungen über den 31.12.2023 hinaus vereinbart wird. Hierbei sind die entsprechenden Erstattungsregelungen für das jeweilige Kalenderjahr anzuwenden.
- 5) Die LH Schwerin kann diesen Nachtrag und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von 2 Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Mecklenburg-Vorpommern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis dieses Nachtrages bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.
- 6) Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.